



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang	Potsdam, den 11. Juli 2000	Nummer 27
--------------	----------------------------	-----------

Inhalt Seite

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Richtlinie der am Gemeinsamen Krebsregister (GKR) beteiligten Länder
 Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt
 und der Freistaaten Sachsen und Thüringen über die Vergütung von Meldungen 354

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 27/2000

**Richtlinie der am Gemeinsamen Krebsregister (GKR)
beteiligten Länder Berlin, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt
und der Freistaaten Sachsen und Thüringen
über die Vergütung von Meldungen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
Vom 22. Juni 2000

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über Krebsregister (Krebsregistergesetz - KRG) vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) in Verbindung mit Artikel 13 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister vom 20./24. November 1997 (GVBl. I 1998 S. 70) sowie den entsprechenden Krebsregisterausführungsgesetzen sind Meldungen nach einheitlichen Sätzen zu vergüten. Die Voraussetzungen und die Höhe der Vergütung sowie das hierzu vorgesehene Meldeverfahren sind im Folgenden näher bestimmt:

1. Registriert und vergütet werden Meldungen von bösartigen Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien (§ 1 Abs. 1 Krebsregistergesetz).
2. Die Meldungen werden wie folgt vergütet:
 - 2.1 Für Meldungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie beim GKR eingehen, gelten folgende Vergütungssätze:

	DM	Euro ^{*)}
a) Meldebogen (rot) für die Diagnose/Primärerkrankung	6,00	3,00
b) Meldebogen (gelb) für die Behandlung	3,00	1,50
c) Meldebogen (blau) für den Abschluss/Autopsie	3,00	1,50
d) Meldung per Diskette aus Klinikregistern oder Nachsorgeleitstellen pro Fall	16,00	8,00
 - 2.2 Der Vergütungssatz nach Nummer 2.1 Buchstabe d enthält sämtliche Einzelvergütungen für Meldungen nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis Nummer 2.1 Buchstabe c.
 - 2.3 Der gelbe Behandlungsbogen (Nummer 2.1 Buchstabe b) wird erst nach Abschluss der Primärbehandlung vergütet, das heißt, alle angewandten Primärtherapieformen sind auf einem Behandlungsbogen zu dokumentieren.
 - 2.4 Nicht vergütet werden:
 - a) Meldungen zu Metastasen und Rezidiven von bereits gemeldeten Primärerkrankungen (ausgenommen Metastasen bei unbekanntem Primärtumor)
 - b) Behandlungsmeldungen von Metastasen und Rezidiven
 - c) weitere Verlaufsmeldungen zu bereits gemeldeten Primärerkrankungen (z. B. Kontroll- oder Nachsorgemeldungen)
 - d) unzulässige und unleserliche Meldebogen (s. auch Nummer 4.1)
 - e) Meldungen mit einem über fünf Jahre zurückliegenden Diagnosedatum.

*) ab 1. Januar 2002

- 2.5 Porto- und Verwaltungskosten sind in der Vergütung enthalten.
3. Eine Vergütung erfolgt lediglich für Meldungen, die im Zuständigkeitsbereich des GKR (neue Bundesländer und Berlin) liegen. Krebsmeldungen von Patienten mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Einzugsgebietes des GKR sind an das regional zuständige epidemiologische Krebsregister zu senden. Die entsprechenden Anschriften können im GKR abgefragt werden.
4. Für die Vergütung gelten folgende Voraussetzungen:
 - 4.1 Es ist der mehrfarbige Meldebogensatz „Basisdokumentation für Tumorpatienten“ von 02/97 in der jeweiligen aktualisierten Auflage zu verwenden.

Für die direkte Meldung an das GKR ist jeweils nur das 4. Blatt des

- a) Meldebogens Diagnose/Primärerkrankung (roter Bogen)
- b) Meldebogens Behandlung (gelber Bogen)
- c) Meldebogens Abschluss (blauer Bogen) zu benutzen.

- 4.2 Die Meldung ist entweder über ein Klinikregister/eine Nachsorgeleitstelle oder direkt an das

**Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin,
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-
Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen
- Vertrauensstelle -
Brodauer Str. 16 - 22
12621 Berlin
Tel. (0 30) 56 58 13 15**

zu senden. Als Meldeweg wird die Meldung über das regionale klinische Krebsregister (Tumorzentrum/onkologischer Schwerpunkt/Nachsorgeleitstelle) empfohlen. Die entsprechenden Ansprechpartner können beim GKR erfragt werden.

- 4.3 Werden Meldungen an die Vertrauensstelle des GKR durch Klinikregister oder Nachsorgeleitstellen im Auftrag von Ärzten oder Zahnärzten übermittelt (§ 3 Abs. 1 KRG), übernehmen diese auch die Weiterleitung des entsprechenden Vergütungssatzes an die Ärzte und Zahnärzte.
- 4.4 Meldungen an das GKR ist aus haushaltstechnischen Gründen stets eine Anforderung zur Vergütung, welche vom GKR zu beziehen ist, beizulegen (Anlage).
- 4.5 Es können mit einer zusammenfassenden Anforderung zur Vergütung mehrere Meldebogen in einem Brief übersandt werden.
5. Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der am Gemeinsamen Krebsregister beteiligten Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen über die Vergütung von Meldungen vom 12. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. 41) außer Kraft.

Anlage

Gemeinsames Krebsregister der Länder Berlin,
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen
und Thüringen (GKR)
- Vertretungsstelle -
Brodauer Str. 16-22

12621 Berlin

Absender:

Tel.: (0 30) 56 58 13 15
Fax: (0 30) 56 58 13 33

Anforderung zur Vergütung von Meldungen

gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über Krebsregister (Krebsregistergesetz - KRG) vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) in Verbindung mit Artikel 13 des Staatsvertrages (und den entsprechenden Krebsregisterausführungsgesetzen) sowie der Richtlinie über die Vergütung von Meldungen an das GKR vom 1. Juli 2000

Für Meldungen im Zeitraum vom bis
wird die Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben angefordert:

	DM	EURO*	Anzahl	Betrag
a Meldebogen (rot) Diagnose / Primärdiagnose	8,-	3,00		
b Meldebogen (gelb) Behandlung Primärtumor	3,-	1,50		
c Meldebogen (blau) Abschluss / Autopsie	3,-	1,50		
d Meldung per Diskette pro Fall	15,-	8,00		
	Summe			

* ab 1. Januar 2002

GKR-Kennzahl									
--------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte bei nicht bekannter GKR-Kennzahl oder Änderung der Bankverbindung Daten eintragen!

Kontoinhaber	
Kontonummer	
BLZ	
Geldinstitut	

.....
Datum

.....
Unterschrift und Stempel

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

356

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 27 vom 11. Juli 2000

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0